

# SCHLARAFFEN-SPIEGEL

## (SP)

Leitspruch Allschlaraffias:

**In arte voluptas**

---

## I. GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN DES SCHLARAFFENTUMS

### A. Name, Zweck und Wesen

#### § 1

Schlaraffia ist die innige Gemeinschaft von Männern, die in gleichgesinntem Streben die Pflege der Kunst und des Humors unter gewissenhafter Beachtung eines gebotenen Ceremoniales bezweckt und deren Hauptgrundsatz die Hochhaltung der Freundschaft ist.

#### § 2

- Die in der Schlaraffia vereinigten Männer heißen Schlaraffen.
- Die Schlaraffen in ein und derselben Stadt mit der dazugehörigen Gemarkung ([§ 23 Ziff. 2 SP](#)) bilden unter bestimmten Voraussetzungen ein Schlaraffenreich. Ausnahmen können vom Allschlaraffenrat genehmigt werden, jedoch nur bei Zustimmung der am Orte bereits bestehenden Reyche.
- Das Urschlaraffenreich ist Praga, gegründet am zehnten Tag des Lethemonds des profanen Jahres 1859 ([§ 26 Cerem.](#))<sup>1)</sup>. Praga ist die Allmutter. Die aus Allmutter Praga hervorgegangenen Reyche sind ihre Tochterreyche.
- Die Gesamtheit der im Geiste mit Allmutter Praga verbundenen Schlaraffen nennt man Allschlaraffia; die allschlaraffische Welt wird als Uhuversum bezeichnet.

#### § 3

- Jedes Schlaraffenreich steht im Sinne des schlaraffischen Humors unter dem Schutz Uhus, der bei Ergüssen der Freude als Aha und überall, wo ein den Zwecken der Schlaraffia widerstrebendes Element zutage tritt, als Oho sich offenbart.
- Uhu, als symbolisch-humrovoller Inbegriff aller schlaraffischen Tugend und Weisheit, als der Urgrund allen Schlaraffentums, findet in seiner sichtbaren Verkörperung die allerhöchste

Verehrung im Reych und flößt geheimnisvoll dem fungierenden Oberschlaraffen die Erleuchtung und sämtlichen Sassen den Gehorsam gegen seine Verfügungen ein.

#### § 4

1. Die unter dem Schutz und im Geiste Uhus veranstalteten schlaraffischen Zusammenkünfte heißen Sippungen. Ihre äußere Form, die ritterlichem Brauch zu entsprechen hat, wird durch streng verpflichtende Richtlinien bestimmt.
2. Die Gesamtheit dieser Grundsätze und Richtlinien heißt Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale (SP und Cer). Durch sie wird im Sinne schlaraffischen Humors der Gegensatz zwischen Schlaraffia und dem Alltag zum Ausdruck gebracht, weshalb sie das köstliche Gut des Schlaraffentums sind.
3. Jedes Reych kann sich ein Hausgesetz geben; dieses darf jedoch nicht gegen Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale verstoßen. Gleiches gilt für die profanen Vereinssatzungen von Reychen und Colonien.
4. Die Sprache in Allschlaraffia ist Deutsch.

### **B. Allschlaraffia und ihre Einrichtungen**

Allmutter Praga, der Verband Allschlaraffia, der Allschlaraffenrat, das Concil

#### *a) Allmutter Praga*

#### § 5

1. Allmutter Praga, Ursprung und höchste Trägerin des Schlaraffentums, wird für alle Zeytten dankbar verehrt.
2. Ihr wird bei allen feyerlichen Gelegenheiten in Allschlaraffia immer aufs neue in unauslöschlicher Verehrung gehuldigt.

#### *b) Verband Allschlaraffia und Allschlaraffenrat*

#### § 6

1. Der Verband Allschlaraffia besteht aus seinen Mitgliedern (den Landesverbänden). Einzelheiten folgen aus den SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA, die diesem Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale beigefügt sind.
2. Die Geschäftsführung Allschlaraffias obliegt dem Allschlaraffenrat.
3. Der Allschlaraffenrat wahrt und vertritt zugleich die schlaraffischen Interessen der Schlaraffia (§§ [1](#), [3](#) und [4 SP](#)) als oberster Hüter schlaraffischen Wesens. Darum hat er das Recht und die Pflicht, über strenge Einhaltung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale zu wachen.
4. Seine Mitglieder führen den Titel „Allschlaraffenrat“. Sie sind berechtigt, dessen Abzeichen zu tragen und in allen Fällen, in denen sie in offizieller Eigenschaft auftreten, die Funktion eines fungierenden Oberschlaraffen auszuüben.
5. Der Allschlaraffenrat allein kann Botschaften an das Uhuversum erlassen.

6. Der Allschlaraffenrat beruft die Concile ein und leitet sie.
7. Dem Allschlaraffenrat ist in feyerlicher Form von beabsichtigten Gründungen Anzeige zu erstatten.
8. Der Allschlaraffenrat vergibt die Reychnummern und fertigt die Urkunden über Gründung (Gründungsurkunde = Sendbote des Allschlaraffenrats an das Mutterreych mit Gründungsbewilligung) und Sanktion (Sanktionsbulle) aus.
9. Der Allschlaraffenrat besitzt allein das Recht,
  - a) DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN als amtliches Organ Allschlaraffias herauszugeben und
  - b) die ALLSCHLARAFFISCHE STAMMROLLE zu veröffentlichen.

*c) Concil*

§ 7

1. Das innige Band, das alle Schlaraffenreyche umschlingt, findet seinen höchsten sichtbaren Ausdruck im Concil.
2. Das Concil allein hat das Recht, Änderungen an Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale als den Grundsätzen und Richtlinien der Schlaraffia vorzunehmen.
3. Die Beschlußfassung über Bestimmungen, die in das Gebiet der SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA fallen, gehört nicht zur Zuständigkeit des Concils.

§ 8

1. Von fünf zu fünf Jahren findet ein Concil aller bestehenden Reyche und Colonien statt.
2. Ein außerordentliches Concil ist einzuberufen, wenn zwei Drittel aller Reyche hierfür stimmen; der Antrag auf Abstimmung über die Einberufung eines außerordentlichen Concils kann vom Allschlaraffenrat jederzeit und muß von ihm gestellt werden, wenn dies mindestens die Hälfte aller Reyche bei ihm beantragt.
3. Das Concil setzt sich aus dem Allschlaraffenrat und den Legaten der Reyche (Colonien) zusammen. Stimmberechtigt sind nur die Legaten der Reyche, die für sich eine schriftliche Legitimation vorlegen. Auch Stellvertreter der Legaten müssen eine schriftliche Vollmacht vorweisen.
4. Der Vorsitzende des Concils oder dessen Stellvertreter ist, selbst wenn er nicht Oberschlaraffe ist, während seiner Funktion als Vorsitzender unantastbar. Er leitet die Beratung und Abstimmung und erteilt das Wort nach der Reihe der Anmeldungen. Den Ruf zur Sache oder zur Ordnung und die Entziehung des Wortes übt er mit schlaraffischer Allgewalt, gepaart mit weiser Milde, aus; ihm steht die Aufhebung der Sitzung zu.
5. Die Geleitsritter haben im Concil wohl Sitz, aber keine Stimme. Sie können das Wort ergreifen, doch zu jedem Verhandlungsgegenstand nur einmal. Unter dem Wort „Verhandlungsgegenstand“ ist jede einzelne Frage zu verstehen, über die der Vorsitzende eine Beratung einleitet.

6. Wenn ein Legat den Schluß der Debatte beantragt, so muß über diesen Antrag sofort abgestimmt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich eine Dreiviertel-Mehrheit dafür entscheidet. Wird der Antrag angenommen, so erhalten nur noch jene Legaten das Wort, die sich bereits hierzu gemeldet hatten, bevor der Schluß der Debatte beantragt wurde. Der Referent hat jederzeit das letzte Wort.

7. Das Concil faßt seine Beschlüsse mit Vierfünftel-Mehrheit der vertretenen Stimmen (= die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Legaten, einschließlich der an diese gemäß Schlaraffen-Spiegel [§ 11 Ziff. 1](#) und [3](#) übertragenen Stimmen).

8. Das Concil allein hat das Recht, Schlaraffen, die sich um Allschlaraffia unvergängliche Verdienste erworben haben, nach ihrem Eintritt in Ahalla zu „Ehrenrittern Allschlaraffias“ zu erküren.

## § 9

Mindestens neun Monde vor Zusammentritt eines Concils sind sämtliche Reyche und Colonien durch den Allschlaraffenrat hiervon schriftlich zu verständigen.

Den Reychen ist spätestens drei Monde vor dem Concil die substantiierte Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.

## § 10

1. Über Anträge des Allschlaraffenrats ist jederzeit zu beraten und zu beschließen.

2. Über Anträge von Reychen darf nur dann beraten und beschlossen werden, wenn sie mindestens vier Monde vor dem Zusammensein des Concils beim Allschlaraffenrat eingebracht wurden, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Concils halten, im Concil durch den betreffenden Legaten vertreten und dort von mindestens einem Zehntel der vertretenen Stimmen unterstützt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge. Über die Dringlichkeit entscheidet das Concil mit Dreiviertel-Mehrheit.

3. Die Fristen der [§§ 9](#) und [10 Ziff. 2](#) des Schlaraffen-Spiegels können durch den Allschlaraffenrat im Dringlichkeitsfall entsprechend abgekürzt werden.

## § 11

1. Auf dem Concil hat jedes Reyche eine Stimme. Die Ausübung seines Stimmrechtes überträgt es einem Legaten, der Ritter dieses Reyches ist. Reyche, die sich nicht durch einen Ritter ihres Reyches auf dem Concil vertreten lassen, können ihr Stimmrecht auch einem Ritter eines anderen Reyches übertragen.

2. Der Legat und ein Stellvertreter werden durch Abstimmung in einer Schlaraffiade erkürt.

3. Alle Legaten haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Legaten aus Reychen, die auf einem vom Concilsort entfernten Kontinent liegen, dürfen höchstens sechs, andere Legaten nicht mehr als drei Reyche vertreten, wobei in allen Fällen das eigene Reyche eingeschlossen ist.

## § 12

1. Den Vorsitz im Concil führt der Vorsitzende des Allschlaraffenrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Allschlaraffenrats.
2. Referenten sind Mitglieder des Allschlaraffenrats. Der Vorsitzende kann für besondere Fälle andere Berichterstatter bestellen.

### § 13

1. Das Concil ist beschlußfähig, wenn sämtliche Reyche schriftlich verständigt wurden ([§ 9 SP](#)) und mindestens die Hälfte sämtlicher Reyche vertreten ist. Erscheint diese Hälfte zur festgesetzten Zeit nicht, so ist das Concil eine Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Reyche beschlußfähig.
2. Unanfechtbar und für sämtliche Schlaraffen bindend sind nur jene Beschlüsse, die ein Concil im Rahmen seiner Zuständigkeit ([§ 7 SP](#)) gefaßt hat.
3. Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag für das Concil ([§ 10 Ziff. 2 SP](#)) im Rahmen der Zuständigkeit des Concils liegt, trifft der Allschlaraffenrat.

### § 14

1. Auf jedem ordentlichen Concil wird der Ort des nächsten ordentlichen Concils festgelegt. Notwendig werdende Änderungen beschließt der Allschlaraffenrat.
2. Der Ort eines außerordentlichen Concils wird vom Allschlaraffenrat bestimmt.

---

## II. VON DEN SCHLARAFFENREYCHEN, COLONIEN UND FELDLAGERN

### A. Gründungen, Feldlager, Colonien, Reyche

### § 15

1. Wo immer auf dem Erdenball dem Schlaraffentum eine neue Heimstätte entstehen soll, ist es ihrer Gründungsritter Pflicht, über ihre Reyche Anzeige hierüber an den Allschlaraffenrat gelangen zu lassen. Eines dieser Reyche übernimmt die Betreuung als späteres Muttereych. Diese neue Heimstätte bezeichnet sich nach Zustimmung des Allschlaraffenrats und Bekanntmachung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN bis zur Gründungsfeyer als Feldlager, erwirbt damit aber noch keinerlei schlaraffische Rechte.
2. Hat der Allschlaraffenrat die Errichtung eines Feldlagers genehmigt, so kann das betreuende Reych (späteres Muttereych) frühestens 12 Monde nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN den Antrag auf Coloniegründung beim Allschlaraffenrat stellen.
3. Im allgemeinen gelten für die Gründung (Colonie, [§ 15 Ziff. 4](#) und [5 SP](#)), Erhebung zum Reych (Sanktion, [§ 18 SP](#)), Suspendierung, freiwillige Auflösung und Ausschluß von Reychen und Colonien (§§ [19](#) und [20 SP](#)), soweit nicht in den angeführten Paragraphen des Schlaraffen-Spiegels

und Ceremoniales festgelegt, die SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA bzw. seiner Mitglieder.

4. Die Gründung einer Colonie unterliegt schlaraffisch folgenden Bedingungen:

a) Die Gründungsmitglieder sind

i. Gründungsritter: das sind fahrende Ritter, die auf Vorschlag des Mutterreyches in der Gründungsurkunde und später in der Sanktionsbulle als solche benannt sind.

ii. Schlaraffische Mitgründer: das sind Ritter, Junker und Knappen, die bei der Gründung mitwirken.

iii. Profane Mitgründer: das sind zur Gründung zugezogene am Ort der Gründung Ansässige.

An jeder Gründung müssen mindestens drei Gründungsritter beteiligt sein, die die Gewähr dafür bieten, daß Schlaraffias Tradition und Ideale sowie die Grundsätze und Richtlinien des Schlaraffentums strengstens gewahrt werden. Zwei Gründungsritter müssen mindestens fünf Jahrunge Schlaraffe und seit zwei Jahrunge an dem Ort der Neugründung fahrend gemeldet sein. Ausnahmen kann der Allschlaraffenrat über Antrag des Mutterreyches bewilligen.

b) Die Gründungsritter, haben einem ihrer Reyche schriftliche Anzeige über die Gründungsabsicht mit dem Gesuch um Einleitung der erforderlichen Schritte zu erstatten. Sie haben für alle zur Gründung beigezogenen am Ort der Gründung Ansässigen die gleichen Aufgaben zu erfüllen, wie sie dem Paten laut [§ 24](#) des Schlaraffen-Spiegels zukommt

c) Dieser Anzeige (Coloniegründungsantrag) ist eine von sämtlichen Gründungsmitgliedern der zu gründenden Colonie gefertigte Erklärung beizufügen, daß sie an Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale als den Grundsätzen und Richtlinien des Schlaraffentums alle Zeit festhalten wollen. Außerdem ist der Entwurf des künftigen Reychswappens zur Genehmigung vorzulegen (§§ [55](#) und [58](#) SP).

d) Das in [Ziff. 4 b](#) genannte Reych wird das Mutterreych der Colonie.

e) Befinden sich unter den Gründern einer Colonie immatrikulierte Ritter verschiedener Reyche, so bleibt die Erkürung des Reyches, an das sie sich im Sinne der [Ziff. 4 b](#) wenden wollen, einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung anheimgestellt. Kommt keine Vereinbarung zustande, so bestimmt der Allschlaraffenrat.

f) Die Anzahl der Gründungsmitglieder einer zu gründenden Colonie sollte mindestens 20 betragen.

5.

a) Die beabsichtigte Gründung muß wenigstens 60 Tage vor Bewilligung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN unter Bekanntgabe der Gründungsmitglieder (Erzschlaraffen) verlautbart worden sein. Innerhalb dieser Frist sind Einsprüche beim Allschlaraffenrat zulässig.

b) Diese Bekanntgabe (Gründungsverlautbarung) ist zugleich die erste Stammrolle der Colonie.

c) Der Allschlaraffenrat entscheidet über eine Gründungsbewilligung und das Reychswappen in einer ordentlichen Sitzung.

d) Danach fertigt der Allschlaraffenrat die Gründungsurkunde ([§ 6 Ziff. 8 SP](#)) sowie die Genehmigung für das künftige Reychswappen ([§ 58 Ziff. 2 SP](#)) aus und stellt sie dem Mutterreych zu.

e) Ein Feldlager wird mit vollzogener Gründungsfeyer Colonie. Dieses Datum ist gleichzeitig der Tag der Aufnahme der profanen Mitgründer in Allschlaraffia.

6. Die Gründungsfeyer ist gleichzeitig die Sippung Nummer 1 der Colonie.

## § 16

1. Colonien dürfen keine Ritterschläge durchführen, ferner keine Schlaraffenpässe/Identitätskarten, sondern nur vom Oberschlaraffat und dem Kantzleramt unterzeichnete Heimatscheine ausstellen. Colonien haben weder fahrende Sassen noch das Recht, Ehrenscharaffen und Ehrenritter zu erküren oder Orden (ausgenommen Willkomm-Orden), Ahnen, Titul und anderweitige Auszeichnungen zu verleihen; auch dürfen ihnen und ihren Sassen, falls diese bei Eintritt in die Colonie nicht Ritter eines bestehenden Reyches waren, keinerlei Auszeichnungen – ausgenommen Willkomm-Orden – verliehen werden. Colonien haben auf dem Concil Sitz, aber keine Stimme.

2. Die Colonie hat das Recht, mitgründenden Knappen, Junkern und Profanen bei der Gründungsfeyer einstweilig Ritternamen zu verleihen, insoweit es sich um Erzscharaffen handelt ([§ 32 Ziff. 2 SP](#)). Die einstweiligen Ritternamen sind in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN zu veröffentlichen. Diese Erzscharaffen werden anlässlich der Sanktion zu Rittern erklärt und erlangen erst damit vollgültig den Ritterstand. Ein eigener Ritterschlag findet für sie nicht statt.

3. In Colonien treten Sassen aus Reychen und Colonien (insoweit sie bereits Schlaraffen sind) mit Beibehaltung ihres Standes ein.

4. Reitet der Sasse einer Colonie in ein Reych oder in eine andere Colonie ein, so hat er sich mit seinem Heimatschein auszuweisen und ist berechtigt, Farben und Rüstung seiner Colonie zu tragen. Will er jedoch in einem Reych seßhaft werden, so hat seiner Aufnahme als Knappe die Prüflingszeit und die Kugelung voranzugehen. Ausgenommen von der Kugelung sind die Sassen einer Colonie, die bei ihrer Aufnahme in die Colonie immatrikulierte Sassen eines bestehenden Reyches sind. Diese treten in dem Stand ein, den sie in ihrem Reych haben. Für sie gelten jedoch die Bestimmungen des [§ 29 Ziff. 4](#) des Schlaraffen-Spiegels.

5. Die Sassen einer Colonie, die bei ihrem Übertritt seßhafte oder fahrende Sassen eines Reyches sind, werden bis zur Sanktionierung dieser Colonie in der Matrikel ihres Reyches als fahrende Sassen geführt. Kommt es nicht zur Sanktion der Colonie und wird diese aufgelöst, so können diese Sassen wieder seßhafte oder fahrende Sassen (siehe [§ 20 Ziff. 3 lit b](#)) werden. Hierbei ist es ihnen freigestellt, welchem Reych sie sich, gegebenenfalls unter Beachtung von [§ 29 Ziff. 4](#), anschließen.

6. Nach Veröffentlichung der Namen der präsumtiven Erzscharaffen in der Gründungsverlautbarung (erste Stammrolle = die Verlautbarung der Gründungsmitglieder in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN) dürfen Profane nur unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ [24](#) und [25](#) des Schlaraffen-Spiegels aufgenommen werden.

## § 17

1. Eine Colonie hat sich einer Prüfungszeit von mindestens zwölf Monden, von ihrer vollzogenen Gründungsfeyer an gerechnet, zu unterziehen, ehe sie unter Beifügung ihrer Stammrolle bei ihrem

Mutterreych – bzw. über das erziehende Reych (Ziehmutter) beim Mutterreych – um ihre Sanktionierung durch den Allschlaraffenrat nachsuchen darf.

2. Dem Mutterreych obliegt während der Prüfungszeit der Colonie deren schlaraffische Erziehung.
3. Diese Aufgabe kann dann einem benachbarten Reych als Ziehmutter übertragen werden, wenn das Mutterreych zu weit entfernt liegt.
4. Die Colonie ist mit großer Gewissenhaftigkeit zu erziehen, was unerlässlich ist, wenn die Colonie den Reychen ebenbürtig werden soll.
5. Während der Prüfungszeit ist die Colonie verpflichtet, die Protokolle ihrer Sippungen, unterzeichnet vom Oberschlaraffat, dem Kantzler, dem Protokollanten und von mindestens vier Erzschlaraffen, allmonatlich an das mit der Erziehung der Colonie betraute Reych einzusenden. Alle Aufnahmen von Sassen und anderweitige Änderungen in der Matrikel der Colonie sind sofort nach ihrem Vollzug in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN zu veröffentlichen.

## § 18

1. Auf Antrag des Mutterreyches, der vom Allschlaraffenrat in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN zu veröffentlichen ist, kann die Colonie sanktioniert und damit zum Reych erhoben werden, falls

- a) sie ihre schlaraffische Prüfungszeit erfolgreich bestanden hat,
- b) die Bedingungen der SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA und des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales erfüllt sind,
- c) keine berechtigten Einsprüche gegen die Sanktionierung innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Antrages erhoben worden sind und
- d) die Anzahl der Gründungsmitglieder vom Allschlaraffenrat für ausreichend erachtet wird.

2.

- a) Mit dem Empfang der vom Allschlaraffenrat ausgestellten Sanktionsbulle anlässlich des Sanktionsaktes treten die Colonie und ihre Sassen in alle schlaraffischen Rechte und Pflichten ein.
- b) Eine Colonie wird mit vollzogener Sanktion zum Reych.

## **B. Suspendierung, Austritt, freiwillige Auflösung, Ausschluß**

## § 19

Reyche (Colonien), die wiederholt trotz Verwarnung gegen die Grundsätze des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales verstoßen, können gemäß der SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA suspendiert werden.

Sassen suspendierter Reyche können den Sippungen der anderen Reyche und Colonien nur als Pilger beiwohnen, bedürfen jedoch nicht der Einführung durch einen Ritter.

## § 20



1. Reyche (Colonien) hören zu bestehen auf durch

a) Austritt aus Allschlaraffia,

b) freiwillige Auflösung,

c) Ausschluß aus Allschlaraffia.

2. Ausgetretene, aufgelöste oder ausgeschlossene Reyche sind verpflichtet, sämtliche zum schlaraffischen Ceremoniale gehörenden Gegenstände unentgeltlich an den Allschlaraffenrat oder an eine von diesem zu bezeichnende Stelle herauszugeben.

3.

a) Mit der Ausschlußverfügung entscheidet der Allschlaraffenrat über Beendigung oder Fortbestand des Schlaraffentums eines jeden Sassen des ausgeschlossenen Reyches, z. B. als Fahrender, wenn dies binnen drei Monden beantragt wird. Ohne Antrag erlischt ihr Schlaraffentum.

b) Im Falle freiwilliger Auflösung eines Reyches (einer Colonie) ist es dessen Sassen freigestellt, sich vor Auflösung fahrend zu erklären und binnen drei Monden einem anderen Reyche anzuschließen. Geschieht das nicht, so erlischt ihr Schlaraffentum.

---

## III. VON DEN SCHLARAFFEN, IHREN RECHTEN UND PFLICHTEN

### A. Erwerb des Schlaraffentums

#### *a) Allgemeines*

#### § 21

1. Schlaraffe ist jeder, der in einem Reyche oder in einer Colonie als Sasse Aufnahme gefunden hat.

2. Sasse kann man nur in einem Reyche oder in einer Colonie sein ([§ 23 Ziff. 5 SP](#)).

#### § 22

Aufnahme finden nur Männer von unbescholtenem Ruf in reiferem Lebensalter und gesicherter Stellung, die Verständnis für die Ideale des Schlaraffentums haben und gewillt sind, sie zu verwirklichen ([§ 1 SP](#)).

#### § 23

1. Die Aufnahme soll möglichst in dem Reyche (in der Colonie) stattfinden, in dessen (deren) Gemarkung der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz oder den Schwerpunkt seiner profanen Tätigkeit hat. Ausnahmen hiervon kann der Allschlaraffenrat bewilligen.

2. Die Gemarkung eines Reyches wird tunlichst durch die Grenzen der umliegenden Reyches bestimmt.
3. Nach mindestens sechsmaliger Anwesenheit des Prüflings, die innerhalb von 12 Sippungen vom Tag der Anmeldung an stattzufinden hat und die den Sassen Gelegenheit bieten soll, sich ein Urteil über ihn zu bilden, erstattet der Reychsmarschall dem fungierenden Oberschlaraffen Anzeige vom Ablauf der Prüflingszeit.
4. Die Aufnahme von Sassen sowie alle anderweitigen Veränderungen der Stammrolle sind ohne Verzug in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen bilden die Grundlage für die ALLSCHLARAFFISCHE STAMMROLLE.
5. In der ALLSCHLARAFFISCHEN STAMMROLLE kann ein Sasse nur einmal aufgeführt werden, ausgenommen davon sind schlaraffische Gründungsmitglieder einer Colonie, die als fahrende Sassen ihres Reyches und als Gründungsritter bei der Colonie mit dem Hinweis "fahrend im Reych ..." aufgeführt werden.

*b) Pilger*

§ 24

1. Jeder Ritter hat das Recht, in die Sippungen seines Reyches Profane, Pilger genannt, einzuführen.
2. Über die Bedingungen der Einführung können in einem Hausgesetz nähere Bestimmungen getroffen werden.
3. Profane können nur mit Zustimmung des Oberschlaraffats während einer Winterung öfter als dreimal als Pilger eingeführt werden.
4. Beabsichtigt ein Pilger, Schlaraffe zu werden, wovon dem Oberschlaraffat durch den einführenden Ritter schriftliche Mitteilung zu machen ist, so darf er mit Zustimmung des Oberschlaraffats öfter als dreimal pilgern. Nach mindestens dreimaligem Besuch der Sippungen der betreffenden Winterung kann er sich durch den einführenden Ritter zur Aufnahme vorschlagen lassen.
5. Der Ritter, der einen Pilger zur Aufnahme in einem Reych anmeldet, wird dessen Pate. Die Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Pate in einer Schlaraffiade dem fungierenden Oberschlaraffen laut und vernehmlich von dem Wunsch seines Schützlings, Schlaraffe zu werden, Mitteilung macht und gleichzeitig den von dem Aufnahme suchenden Pilger ausgefüllten Fragebogen überreicht.
6. Dieser Fragebogen hat auch folgende Fragen zu enthalten:
  - a) ob der Angemeldete bereits Schlaraffe gewesen ist,
  - b) welchem Reych oder welcher Colonie er angehört hat,
  - c) ob, wann und aus welchen Gründen er ausgeschieden ist,
  - d) ob er sich schon einmal um Aufnahme in Allschlaraffia beworben hat,
  - e) wo dies geschehen ist,

f) in welchen Orten er bisher den ständigen Wohnsitz gehabt hat.

7. Am Schluß des Fragebogens ist die von dem Angemeldeten und seinem Paten zu unterschreibende Erklärung aufzunehmen: „Die Richtigkeit obiger Angaben bekräftige ich durch meine Unterschrift. Ich verpflichte mich, an den im Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale niedergelegten Grundsätzen und Richtlinien des Schlaraffentums für den Fall meiner Aufnahme in Allschlaraffia festzuhalten. Ich verpflichte mich weiter, nach meinem Ausscheiden Schlaraffenpaß und Identitätskarte, Rüstung und Auszeichnungen an jenes Reych, dem ich bei meinem Ausscheiden angehöre, unentgeltlich auszuliefern oder ausliefern zu lassen.“ [2\)](#)

8. Auf Anordnung des fungierenden Oberschlaraffen überträgt der Reychsmarschall Name und Beruf des Angemeldeten vom Fragebogen auf die Prüflingstafel, die zu jedermanns Einsicht in der Burg aufgehängt ist, und der Kantzler veröffentlicht Namen, Beruf, Alter und frühere Wohnorte des Angemeldeten in der Prüflingsliste der nächstfolgenden Nummer DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN.

### *c) Prüflinge*

#### § 25

1. Ein zur Aufnahme Angemeldeter führt den Namen Prüfling.
2. Die beabsichtigte Aufnahme eines Prüflings ist in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN unverzüglich zu veröffentlichen. Gegen die Aufnahme kann von jedem Reych (Colonie) und jedem Schlaraffen über sein Reych (Colonie) binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim anmeldenden Reych (Colonie) Einspruch erhoben werden. Folgt das Reych (Colonie) dem Einspruch nicht, so kann das zuständige Schiedsgericht ([§ 36 Ziff. 2 SP](#)) zu einer endgültigen Entscheidung angerufen werden.
3. Nach mindestens sechsmaliger Anwesenheit des Prüflings, die innerhalb längstens zwölf Sippungen vom Tage seiner Anmeldung an stattzufinden hat und den Sassen Gelegenheit bieten soll, sich ein Urteil über ihn zu bilden, erstattet der Reychsmarschall dem fungierenden Oberschlaraffen Anzeige vom Ablauf der Prüfungszeit. Sofern und soweit die SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA keine anderen Bestimmungen trifft, gilt für die Aufnahme eines Prüflings folgendes:
4. Ist gegen die Aufnahme eines Prüflings kein Einspruch erhoben oder der Einspruch zurückgewiesen worden, so beruft das Oberschlaraffat den Oberschlaraffenrat ein, der in geheimer Abstimmung mit Vierfünftel-Mehrheit über die Zulassung des Prüflings zur Kugelung entscheidet.
5. Hat sich der Oberschlaraffenrat für die Zulassung des Prüflings zur Kugelung entschieden, so verkündet der fungierende Oberschlaraffe dies dem Reych (Colonie) und ordnet die Kugelung über den Prüfling an. Diese darf erst nach Verstreichen der Einspruchsfrist gemäß [§ 25 Ziff. 2](#) erfolgen.
6. Von der beabsichtigten Kugelung, die nur in einer Schlaraffiade vorgenommen werden kann, sind alle Sassen mindestens fünf Tage vorher schriftlich zu verständigen.
7. Nach der Kugelung hat der fungierende Oberschlaraffe unter Zuziehung zweier Würdenträger das Abstimmungsergebnis festzustellen. Haben mindestens vier Fünftel der anwesenden Sassen des Reyches weiße Kugeln abgegeben, so wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt, daß seiner Aufnahme zugestimmt worden ist. Das Stimmverhältnis ist geheimzuhalten.

Hat sich der Oberschlaraffenrat oder das Reych (Colonie) gegen die Aufnahme entschieden, so beauftragt der fungierende Oberschlaraffe den Paten, dem Prüfling die Ablehnung mitzuteilen.

8. Mit der zustimmenden Kugelung ist der Prüfling in Allschlaraffia aufgenommen. Das Datum der Kugelung ist gleichzeitig das Aufnahmedatum.

9. Die Einkleidung darf erst am nächstfolgenden Sippungstag vorgenommen werden. Der Reychsmarschall trägt den Namen des neuen Sassen in die Reychsmatrikel ein. Für jeden neuen Sassen wird eine Schlaraffenkarteikarte angelegt, die die nötigen profanen Angaben enthält und in die alle schlaraffischen Daten, wie Standesänderungen, Auszeichnungen usw., eingetragen werden.

10. Frühere Reychszugehörigkeit berechtigt zu keinerlei Ansprüchen auf irgendwelche Milderung der Aufnahmebedingungen, doch kann das Oberschlaraffat in diesem Falle hinsichtlich der Beförderungsbedingungen Erleichterungen bewilligen. Meldet sich ein Pilger, der früher einem anderen Reych als Sasse angehört hat, so ist bei diesem Reych über den Grund seines Austrittes anzufragen, ehe die Kugelung durchgeführt werden kann (§ 36 Ziff. 1 SP). Aus früherer Zugehörigkeit zu Allschlaraffia stammende Auszeichnungen und Rechte sind auf die neue Mitgliedschaft in Schlaraffia nicht übertragbar.

## **B. Die drei Stände der Schlaraffen**

### *a) Knappe*

#### § 26

1. Der aufgenommene Prüfling tritt zunächst in den Knappenstand. Er wird mit der fortlaufenden Knappen-Nummer der Reychsmatrikel benannt.

2. Der Knappe hat kein Stimmrecht, darf sich indessen bei Verhandlungen, die das Reychsinteresse oder den Knappenstand betreffen, durch Vermittlung des Junkermeisters beim fungierenden Oberschlaraffen das Wort erbitten. Das gilt auch, wenn der Knappe einen Vortrag halten möchte. Er kann weder zu einer Reychswahlwürde noch zu einem Reychsamt gelangen und besitzt kein Wahlrecht, nimmt jedoch an der Kugelung über Aufnahme von Prüflingen teil.

3. Der Knappe steht unter der Zucht des Junkermeisters, dem er unbedingten Gehorsam zu leisten hat; er hat schon den Junkern die nötige Achtung zu zollen, um so mehr aber den Rittern mit aller Ehrerbietung zu begegnen.

4. Der Knappe ist vom Zweikampf ausgeschlossen.

### *b) Junker*

#### § 27

1. Um den Junkerstand zu erlangen, muß der Knappe als solcher mindestens zehn Sippungen seines Reyches besucht, sich durch untadelhaften Lebenswandel, genaue und pünktliche Befolgung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale sowie durch Streben nach Vervollkommnung ausgezeichnet und sich dem Reych durch eine schlaraffische Leistung nützlich gemacht haben; dann erst wird er zur Prüfung zugelassen, von deren Ergebnis seine Beförderung in den Junkerstand abhängt. Über die Reife entscheidet der Oberschlaraffenrat.

2. Der Junker wird bei seinem Vornamen genannt; falls er sich besonders auszeichnet, kann er hierzu einen Beinamen erhalten.

3. Er hat kein Stimmrecht, darf sich indessen bei Verhandlungen, die das Reichsinteresse oder den Knappen- und Junkerstand betreffen, durch Vermittlung des Junkermeisters beim fungierenden Oberschlaraffen das Wort erbitten. Das gilt auch, wenn der Junker einen Vortrag halten möchte.

4. Er kann weder zu einer Reichswahlwürde noch zu einem Reichsamt gelangen und besitzt kein Wahlrecht, nimmt jedoch an der Kugelung über Aufnahme von Prüflingen teil.

5. Der Junker untersteht dem Junkermeister, dem er unbedingt zu gehorchen hat. Er ist zu jeder Dienstleistung verpflichtet, derer ihn der fungierende Oberschlaraffe für würdig erachtet. Er muß sich bescheiden gegenüber der Ritterschaft und darf sich nicht übermütig gegen die Knappen verhalten.

6. Fordert ein Junker einen Ritter zum Zweikampf, so entscheidet die Ritterschaft mit Zweidrittel-Mehrheit darüber, ob der Geforderte die Forderung anzunehmen hat oder nicht. Weist die Ritterschaft den Zweikampf zurück, so wird der betreffende Junker durch den fungierenden Oberschlaraffen gepönt. Ein Zweikampf mit seinen Standesgenossen ist ihm in der im Ceremoniale für Ritter vorgesehenen Art und Weise gestattet.

### *c) Ritter*

#### § 28

1. Der Ritterstand wird erlangt, wenn der Junker als solcher mindestens zehn Sippungen seines Reiches besucht, die Hauptprüfung bestanden hat und der Oberschlaraffenrat sowie die Ritterschaft ihre Einwilligung zum Ritterschlag durch absolute Mehrheit ([§ 64 SP](#)) erteilt haben.

2. Der Ritterschlag findet während einer Winterung einmal statt. Der dem Ritter hierbei erteilte Name ist unmittelbar nach dem Ritterschlag in Der Schlaraffia Zeyttungen zu veröffentlichen. Neue Ritternamen haben sich von bestehenden Ritternamen sowohl in der Schreibweise als auch im Wortklang deutlich zu unterscheiden. Beinamen gelten nicht als Unterscheidungsmerkmal. Der Allschlaraffenrat und der Ritter haben das Recht, binnen zwei Monden nach Veröffentlichung des Ritternamens aus triftigen Gründen die Abänderung des Namens zu verlangen. Erfolgt kein Einspruch ist der Name für alle Zeiten unabänderlich. Mit der Verwendung von Namen in Ahalla weilender Ritter soll angemessen verfahren werden.

3. Falls ein Junker, der nach Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale die Eignung zur Erhebung in den Ritterstand besitzt, gezwungen ist, die Gemarkung seines Reiches vor dem Ritterschlag zu verlassen, kann ihm der Notritterschlag ausnahmsweise an einem anderen als dem zum Ritterschlag bestimmten Uhutag erteilt werden.

4. Der Ritter hat Sitz und Stimme bei allen Beratungen und Verhandlungen seines Reiches, ihm allein steht das Wahlrecht und die Wählbarkeit im Reich zu. Der fahrende Ritter hat nur das Wahlrecht in seinem Reich.

5. Gegen Erlag der Taxen erhält er einen Ritterbrief. Sein Ritterwappen und sein Lichtbild hat er innerhalb von 60 Tagen nach dem Ritterschlag bei Vermeidung einer Pön an den Burgvogt abzuliefern.

6. Der Ritter darf einen Junker nicht zum Zweikampf fordern.

7. Beförderungen in den Junker- und Ritterstand darf jedes Reych nur an seinen eigenen Sassen vollziehen, es sei denn bei Coloniegründungsfeyer nach [§ 16 Ziff.2](#) des Schlaraffen-Spiegels. Ausnahmen kann der Allschlaraffenrat in begründeten Fällen zugestehen.

### **C. Fahrender Sasse**

#### **§ 29**

1. Fällt einem seßhaften Sassen eines Reyches aus persönlichen Gründen der regelmäßige Besuch der Sippungen in seinem eigenen Reych schwer, so kann er sich schriftlich beim Kantzler zum "fahrenden Sassen" seines Reyches erklären. Darauf veranlaßt der Kantzler die Veröffentlichung dieser Erklärung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN, womit die Fahrendmeldung wirksam wird.

2. Auch als Fahrender ist er verpflichtet, die festgesetzten Beiträge an sein Reych zu leisten. Tritt er indessen als Sasse in eine Colonie ein, so entfällt die Berappung des Jahresbeitrages an sein Reych. Er berappt diesen vielmehr an die Colonie, sobald er in der ALLSCHLARAFFISCHEN STAMMROLLE als Sasse der Colonie erscheint ([§ 23 Ziff. 5 SP](#)).

3. Der fahrende Sasse hat dem Kantzler seines Reyches jede Änderung seiner persönlichen Anschriften innerhalb von 14 Tagen nach vollzogener Änderung zu melden.

4. Hat ein fahrender Sasse seinen Wohnsitz oder den Schwerpunkt seiner profanen Tätigkeit in einem Orte genommen, in dem oder in dessen Gemarkung ein Reych besteht, so hat er dem Kantzler dieses Reyches innerhalb einer Jahrung seine persönlichen Anschriften mitzuteilen. Das Reych seines neuen Wohnsitzes oder des Schwerpunkts seiner profanen Tätigkeit kann den fahrenden Sassen in Übereinkunft mit ihm und seinem Reych auf der Grundlage eines in einer Schlaraffiade mit absoluter Mehrheit gefaßten Beschlusses ([§ 64 SP](#)) auffordern, sich bei ihm seßhaft zu melden. Zu dieser Schlaraffiade sind sämtliche Sassen unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden. Ergeht die Aufforderung, sollte ihr, falls nicht triftige Gründe dagegenstehen, Folge geleistet und die Aufnahme innerhalb von 30 Tagen vollzogen werden. Ergeht die Aufforderung nicht, so bleibt der Sasse weiterhin fahrend bei seinem bisherigen Reych unter der Voraussetzung, daß er bei örtlicher Gegebenheit spiegelgemäß sippt und alljährlich seinen Schlaraffenpaß/Identitätskarte verlängern läßt ([§ 30 Ziff. 4 SP](#)).

5. Fahrende Sassen in uhufinsternen Orten können nur in dem Reych seßhaft werden, in dessen Gemarkung sich der uhufinstere Ort befindet ([§ 23 Ziff. 1 SP](#)).

6. Für Knappen und Junker, die fahrend werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß mit der Abweichung, daß sie sich bereits innerhalb von 90 Tagen beim Reych ihres neuen Wohnsitzes zu melden haben.

Außerdem sind fahrende Knappen und Junker aufgefordert, alsbald wieder seßhaft zu werden, um ihren schlaraffischen Werdegang fortsetzen zu können.

7. Ziel des Schlaraffen ist es, in einem Reych seßhaft zu sein. Der fahrende Ritter auf längere Zeit bleibt die Ausnahme. Knappen und Junker dürfen nur zwölf Monde fahrend sein, sofern sich ein Schlaraffenreych in erreichbarer Nähe befindet. Grundlose Fortsetzung des Status "fahrender Sasse" verstößt gegen schlaraffische Grundsätze.

8. Sassen von Colonien, die nicht in bestehenden Reychen immatrikuliert sind (profane Gründungsmitglieder), können nicht fahrend sein. Die Colonie kann sie lediglich bis zu einem Jahr beurlauben.

Beim Übertritt in ein Reyche des neuen Wohnsitzes gelten die Bestimmungen des [§ 16 Ziff. 4](#) des Schlaraffen-Spiegels.

## **D. Rechte und Pflichten der Schlaraffen**

### **§ 30**

1. Jeder Schlaraffe ist berechtigt, in allen Reychen und Colonien des Uhuversums an den Sippungen teilzunehmen.

2. Alle Reychswahlwürden, Reychsämpter und Titel, ausgenommen die erblichen (Erb, Urs, GU...), und zu Ritternamen gehörende Adelstitel (Graf, Fürst, Unser...) gelten nur im verleihenden Reyche und berechtigen zu keinerlei Ansprüchen, auch nicht beim Übertritt in ein anderes Reyche.

3. Jeder Schlaraffe hat nach seiner Aufnahme den Schlaraffenpaß oder Heimatschein zu verlangen, der ihm bei Ausritten oder bei Verlassen der Gemarkung seines Reyches (Colonie) als Ausweis dient.

Neben dem Schlaraffenpaß wird eine Identitätskarte für zulässig erklärt.

4. Schlaraffenpässe, Heimatscheine und Identitätskarten haben nur auf den amtlichen Vordrucken und auf ein profanes Jahr, vom 15. des Lenzmonds bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres, Gültigkeit und bedürfen nach Ablauf der Verlängerung durch das Kantzleramt des Reyches (Colonie), dessen Sasse der Ausweisinhaber ist.

5. Sassen, die mit ihren Verpflichtungen gegen den Reychsschatz im Rückstand sind, darf ein Schlaraffenpaß/Heimatschein und Identitätskarte weder ausgestellt noch verlängert werden.

6. Die Gültigkeit von Schlaraffenpässen/Heimatscheinen und Identitätskarten, die in der Zeit vom 1. des Eismonds bis 14. des Lenzmonds ausgestellt oder verlängert werden, darf sich bis zum 15. des Lenzmonds des nächstfolgenden Jahres erstrecken.

7. Die Einrittsbestätigung darf einem von auswärts eingerittenen Sassen bei Vorlage seines Schlaraffenpasses/Identitätskarte oder Heimatscheines nur in einer Sippung oder an einem schlaraffischen Fest gegeben werden.

8. Der Übertritt eines Sassen in ein anderes Reyche nach Durchführung des in [§ 29 Ziff. 4](#) geregelten Aufnahmeverfahrens darf nur in einer Sippung aufgrund des Schlaraffenpasses vollzogen werden, über dessen Gültigkeit das Kantzleramt vorher Auskunft eingeholt hat. Wird keine Einwendung erhoben, so ist die Aufnahme vorzunehmen und dem früheren Reyche zu melden, das die Streichung dieses Sassen in seiner Reychsmatrikel durchzuführen hat.

9. Aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages kann einem seßhaften Schlaraffen durch Reychsbeschluß mit einfacher Mehrheit ([§ 64 SP](#)) bis zu 12 Monden Urlaub erteilt werden, während dessen Verlauf er jedoch seiner Verpflichtung gegen den Reychsschatz nicht enthoben ist.

10. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sippungen des eigenen Reyches wird gepönt. Anspruch auf Berücksichtigung haben nur Entschuldigungen, die den Reychsmarschall vor Schluß der Sippung erreichen.

## E. Ur-, Erz-, Erb- und Ehrenscharaffen sowie Ehrenritter

### § 31

1. Die „Urscharaffen“ waren Zeugen der hochbedeutsamen Gründung Allmutter Pragas.
2. Alle Reyche zollen ihrem Andenken die höchste Achtung und Verehrung.

### § 32

1. Die Gründungsmitglieder ([§ 15 Ziff. 4 a SP](#)) führen, sofern sie in der ersten Stammrolle der Colonie, (Gründungsverlautbarung) verzeichnet sind, vom Tage der vollzogenen Gründungsfeier an die Bezeichnung „Erzscharaffe“.  
Sie haben in den von ihnen gegründeten Reychen bei festlichen Anlässen ihren Rang unmittelbar hinter den Oberscharaffen.
2. Als erste Stammrolle der Colonie gilt die Bekanntgabe der Gründungsmitglieder (Gründungsverlautbarung) gemäß Scharaffen-Spiegel [§ 15 Ziff. 5 b](#) in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN. Nach dieser Veröffentlichung zu der Gründung stoßende Scharaffen und Profane sind keine Gründungsmitglieder und können somit nicht „Erzscharaffe“ sein. Nachmeldungen sind nicht möglich.

### § 33

1. Zu Erbscharaffen können nur Ritter eines Reyches erklärt werden, die sich Verdienste um das Wohl Allscharaffias oder ihrer Reyche erworben haben. Sie müssen eine mindestens fünfzehnjährige Zugehörigkeit zu Allscharaffia nachweisen können.
2. Sie werden nach eingeholten Einverständnissen aller Reyche und Colonien, denen sie angehörten, in einer Scharaffiade auf Antrag des großen Scharaffenrats durch einen mit Vierfünftel-Mehrheit in geheimer Abstimmung gefaßten Beschluß der Ritterschaft erkürt. Zu dieser Scharaffiade sind sämtliche Sassen unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden; der zur Erkürung vorgeschlagene Ritter ist von der Verhandlung seiner Angelegenheit auszuschließen.

### § 34

1. Scharaffen, die sich um Allscharaffia unvergängliche Verdienste erworben haben, können nach ihrem Eintritt in Ahalla durch das Concil zu „Ehrenrittern Allscharaffias“ erkürt werden.
2. Die Erkürung dahingeschiedener Heroen der Kunst und Wissenschaft zu Ehrenscharaffen des eigenen Reyches steht allen Reychen frei.

### § 35

1. Ehrenritter können nur Ritter anderer Reyche sein. Wird ein Ehrenritter in dem Reyche, das ihn zum Ehrenritter erkürt hat, seßhaft, so ruht die Ehrenritterwürde; diese lebt jedoch, sobald er in ein anderes Reyche übertritt, wieder auf.
2. Mit der Ehrenritterschaft wird weder das passive oder aktive Wahl- noch irgendein Stimmrecht erworben.



3. Die Erkürung zu Ehrenscharaffen des Reyches und zu Ehrenrittern wird, sofern der große Scharaffenrat einen entsprechenden Antrag mit Vierfüntel-Zustimmung gestellt hat, in einer Scharaffiade, zu welcher alle selbhaften Ritter unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden sind, durch einen mit Vierfüntel-Mehrheit gefaßten Beschluß der Ritterschaft vorgenommen.

## **F. Verlust des Scharaffentums und Schiedsgerichte**

### § 36

1. Für den Verlust des Scharaffentums durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß von Sassen aus ihren Reychen bzw. Colonien und damit aus Allscharaffia sowie für die Wiederaufnahme ehemaliger Scharaffen sind die profanen SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA, Satzungen seiner Mitglieder (Landesverbände) und die profanen vereinsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Reyche und Colonien maßgebend.<sup>3)</sup>

2. Streitigkeiten zwischen einzelnen Reychen bzw. Colonien oder zwischen einzelnen Sassen verschiedener Reyche (Colonien) oder von einzelnen Sassen mit ihren Reychen (Colonien) werden durch Schiedsgerichte nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen der Mitglieder des „Verbandes Allscharaffia“ entschieden.

---

## **IV. VON DEN SIPPUNGEN**

### § 37

1. Die Sassen jedes Scharaffenreyches (Colonie) versammeln sich während der Winterung einmal wöchentlich in der Burg zur Sippung. Auf begründeten Antrag eines Reyches kann der Allscharaffenrat bis auf Widerruf eine davon abweichende Sippungshäufigkeit genehmigen. Die Winterung erstreckt sich über 7 Monde. Auf der nördlichen Erdhalbkugel dauert die Winterung vom 1. des Lethemonds bis zum 30. des Ostermonds, auf der südlichen Erdhalbkugel vom 1. des Ostermonds bis zum 31. des Lethemonds.

2. Der Sippungstag heißt Uhutag.

3. Die erste Sippung eines jeden Mondes und die letzte Sippung der Winterung sind vorzugsweise der Erledigung der Reychsgeschäfte gewidmet. Der entsprechende Sippungsteil führt den Namen Scharaffiade. Ausnahmsweise ist eine außerordentliche Scharaffiade jederzeit (auch während der Sommerung) in wichtigen unaufschiebbaren Fällen, deren Dringlichkeit der Oberscharaffenrat erkannt hat, zulässig.

4. Über jede Sippung ist ein amtliches Protokoll zu führen. Dieses bildet bezüglich aller Vorkommnisse und der Reychsbeschlüsse vollgültigen Beweis. Das Protokoll der Scharaffiade ist zu Beginn der nächsten Scharaffiade zu verlesen.

5. In einem nichtamtlichen Protokoll können in humorvoller Weise die Sippungsereignisse behandelt werden.

6. Pilger und Prüflinge sind von der Teilnahme an der Scharaffiade ausgeschlossen.

7. Pilgern und Prüflingen kann auch für solche Sippungen, die nicht Schlaraffiaden sind, vom Oberschlaraffat die Teilnahme untersagt werden.

§ 38

Eine Sippung

- der Reychsschatzmeister,
- der Ceremonienmeister.

2. Die Reychswahlwürden werden durch die anwesende Ritterschaft des Reyches mit absoluter Mehrheit in der letzten Sippung der Winterung (Wahlschlaraffiade, §§ [37 Ziff. 3 SP](#) und [14 i Cer](#)) auf die Zeit bis zum Ende der folgenden Winterung oder in der nächsten Schlaraffiade nach Freiwerden für den Rest der laufenden Winterung in geheimer Wahl erkürt. Das Stimmenverhältnis ist geheim zu halten, es sei denn, die Ritterschaft entscheidet sich mit absoluter Mehrheit für die Bekanntgabe des Stimmverhältnisses. Wird bei der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erzielt, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Reychswahlwürdenträger erfolgt einzeln. Die Reyche können für die Erkürung der Oberschlaraffen die Blockwahl beschließen. In diesem Falle obliegt es den gewählten Oberschlaraffen, die Funktionen unter sich zuzuordnen. Zur Wahlschlaraffiade ergeht unter Einhaltung der Fünftagefrist eine schriftliche Ladung.

3. Reychsämbter bekleiden:

- der Archivar (A),
- der Burgvogt (B),
- die Fanfarenmeister (F),
- der Herold (H),
- der Mundschenk (Md),
- der Reychsbannerträger (Btr),
- der Reychsschwertträger (Rs),
- die Säckelmeister (Sm),
- der Schulrat (SR),
- die Truchsesse (T),
- der Wappen- und Adelsmarschall (WA),
- der Zinkenmeister (Z),

gegebenenfalls auch

- Burgwart (Bw),
- Hofmaler (Hfm),
- Hofnarr (Hfn),
- Reychsbarde (Rb),
- Reychsberichterstatter (Rbe),
- Reychskellerwart (Rkl),
- Reychsküchenwart (Rkch),
- Reychspostbote (Rpb),
- Reychspostmeister (Rpst),
- Reychstrommler (Rtr),
- usw.

die vom Oberschlaraffat in der Wahlschlaraffiade auf die Zeit bis zum Ende der folgenden Winterung ernannt werden.

4. Reychswahlwürden und Reychsämbter dürfen nur durch seßhafte Ritter besetzt werden.

5. Dem Oberschlaraffat steht das Recht zu, Reychsbeamte ihrer Reychsämbter zu entheben.

6. In der letzten Sippung der Winterung werden auch die zwei Prüfer des Reychsschatzes vom Reych auf die Zeit bis zum Ende der folgenden Winterung mit absoluter Mehrheit erkürt ([§ 64 SP](#)).

7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Colonien entsprechend, jedoch kann die erstmalige Wahl schon nach der Gründungsbewilligung mit Wirkung zur Gründungsfeyer stattfinden, wobei mindestens ein zu wählender Oberschlaraffe bereits bei der Wahl Ritter sein muß, während die übrigen Wahlwürdenträger aus der Reihe der Erzschlaraffen gewählt werden können.

#### § 43

1. Reychswahlwürdenträger, die einen Urlaub von mehr als sechswöchiger Dauer nehmen, haben in dem Urlaubsgesuch auf ihre Reychswahlwürde zu verzichten, und es findet, falls die Ritterschaft die Verzichtleistung genehmigt, eine Ersatzwahl statt. Eine solche kann auf Antrag des Oberschlaraffenrats auch für einen Reychswahlwürdenträger stattfinden, der sechs hintereinanderfolgende Sippungen, ohne Urlaub genommen zu haben, nicht besucht hat und dem Reych keine sichere Gewähr dafür zu bieten vermag, daß er an den Sippungen in Zukunft pünktlich teilnehmen werde.

2. Bei Reychsbeamten entscheidet in solchen Fällen das Oberschlaraffat.

#### § 44

1. Macht sich ein Schlaraffe in einer gleichen Reychswahlwürde oder in verschiedenen Reychswahlwürden durch eine mindestens zehnjährige hervorragende Wirksamkeit verdient, so kann er zum „Erbwürdenträger“ erkürt werden. Dieses Prädikat kann mehrfach vergeben werden, wenn ein Ritter die Voraussetzungen für mehrere Erbwahlwürden erfüllt.

2. Erfolgt diese Erkürung wegen der Verdienste in gleicher Reychswahlwürde, so wird dem Titel eines also ausgezeichneten Ritters das Prädikat „Erb“ vorgesetzt. Erfolgt die Erkürung wegen zehnjähriger Verdienste in verschiedenen Reychswahlwürden, erhält der so ausgezeichnete Ritter das Prädikat „ErbW“.

3. Mit diesem Titel ist ein Anrecht auf Ausübung der Würde nicht verbunden, die vielmehr von der Wiedererkürung abhängt.

4. Erbwürdenträger sind als solche nicht Erbschlaraffen.

5. Die Verweser von Reychsämbtern können nach zehnjähriger Amtstätigkeit vom Oberschlaraffat mit dem Erbtitel belehnt werden.

#### § 45

1. Bei unterbrochener Wirksamkeit eines nach [§ 44](#) Auszuzeichnenden ist die Zustimmung aller Reych einzuholen, in denen er eine Reychswahlwürde bekleidet hat.

2. Die Erkürung zum Erbwürdenträger wird in einer Schlaraffiade, zu welcher alle seßhaften Ritter unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden sind, durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß der Ritterschaft vorgenommen ([§ 65 SP](#)).

3. Die Verhandlungen und Abstimmungen über die Verleihung der Erbwürde haben unter Ausschluß des mit dieser Würde zu Belehrenden stattzufinden.

## § 46

1. Die Beherrscher eines jeden Reyches sind seine „Oberschlaraffen“. Jedes Reych erkürt drei Oberschlaraffen. Reychen, deren Sassenzahl weniger als 30 beträgt, bleibt es anheimgestellt, nur zwei Oberschlaraffen zu erküren. Jedes Reych, das zur Zeit der Wahlschlaraffiade mindestens 100 seßhafte Sassen aufweist, ist berechtigt, vier, ein Reych, das zur Zeit der Wahlschlaraffiade mindestens 200 seßhafte Sassen aufweist, fünf Oberschlaraffen zu erküren. Dem Allschlaraffenrat steht das Recht zu, Ausnahmen zu gestatten. Die Mitglieder des Allschlaraffenrates können von ihren Reychen zusätzlich zum „Oberschlaraffen ohne Portefeuille“ (OoP) erkürt werden. Die Oberschlaraffen bilden in ihrer Gesamtheit das „Oberschlaraffat“.
2. Sie übernehmen abwechselnd den Vorsitz in den Sippungen ihres Reyches. Nach den Obliegenheiten ihrer Wahlwürden führen sie die Titel OÄ, OI, OK und fallweise OoP.
3. Der die Sippung leitende Oberschlaraffe heißt der „Fungierende“.
4. Dieser bildet gleichsam die Verkörperung allen geistigen Fluidums, der höchsten Erleuchtung Uhus. Er ist in seiner hohen Weisheit unfehlbar, unantastbar und strahlt während seiner Funktion ein überwältigendes Gefühl von Hoheit auf die Sassen aus. Seinem Willen ist unbedingter Gehorsam zu zollen.
5. Der Oberschlaraffe darf aus Anlaß einer Verfügung, die er während seiner Funktion getroffen, oder einer Pön, die er verhängt hat, weder zur Rede gestellt noch zum Zweikampf gefordert werden; ebenso ist auch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine seiner Verfügungen unzulässig. Er eröffnet, leitet und beschließt die Sippungen, er leitet die Ordenskapitel und Feste, vollzieht die Aufnahme in den Knappen- sowie die Erhebung in den Junkerstand, erteilt den Ritterschlag und verleiht die Ritternamen, Ämter, ferner Orden auf Grundlage der bestehenden Ordenssatzungen sowie Ahnen und Titel.
6. Er wacht über die genaue Befolgung des Schlaraffen-Spiegels und über die Einhaltung des Ceremoniales sowie über die getreue Pflichterfüllung aller Sassen, insbesondere der Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten.
7. Er leitet die Verhandlungen parlamentarisch, erteilt und entzieht das Wort, verhängt Pönen und hat allein das Recht, das Tamtam als ehernes Gebot der tiefsten Stille ertönen zu lassen.
8. Den nichtfungierenden Oberschlaraffen stehen während der Sippung außer der Anrede „Eure Herrlichkeit“ nur die Rechte der Ritter zu.

## § 47

1. Der Kantzler ist Leiter der Ambtskanteley des Reyches und des Reychsarchivs sowie Großsiegelbewahrer und hat Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat ([§ 53 SP](#)). Er hat im Auftrag der Oberschlaraffen alle Urkunden und Schlaraffenpässe/Heimatscheine, Identitätskarten auszufertigen und zu unterzeichnen sowie den gesamten Schriftwechsel zu führen. Ihm obliegt es, über die Einhaltung der Stiftungen seitens der Stifter zu wachen und die Passordnung aufrechtzuerhalten.
2. Er prüft und beglaubigt die ihm zu übergebenden Schlaraffenpässe/Heimatscheine und Identitätskarten einreitender Sassen auswärtiger Reyche und Colonien. Ferner veranlaßt er die Einzeichnung aller Sassen sowie der Pilger und Prüflinge in das Schmierbuch. Zudem hat er die

Liste der fahrenden Sassen und die Reyhschronik zu führen. Es gebührt ihm die Anrede „Euer Vieledlen“.

3. Zu sämtlichen amtlichen Sendboten hat der Kantzler die Unterschrift mindestens eines Oberschlaraffen einzuholen.

4. Die Reyche sind berechtigt, zur Unterstützung und Vertretung des Kantzlers einen Vicekantzler zu erküren.

#### § 48

Der Reyhsmarschall verfaßt und führt die Reyhsmatrikel, die Ehrenmatrikel und die Prüflingsliste. Er übt die gewissenhafte Aufsicht über die Anwesenheit der Sassen aus. Er erstattet dem fungierenden Oberschlaraffen Bericht über die Anwesenheit von Pilgern, über die bei ihm von der Ritterschaft und dem Junkermeister angemeldeten Vorträge und über die auszufechtenden Zweikämpfe. Er hat die in strenger Ordnung zu haltende Reyhsmatrikel (Namensverzeichnis sämtlicher Sassen) sowie das Verzeichnis der Reyhswahlwürdenträger und Reyhsbeamten unmittelbar nach der Wahlschlaraffiade zu verfassen, in der Burg anzuschlagen und sofort nach jeder Wahl oder Ernennung zu berichtigen. Der Reyhsmarschall ist allein berechtigt, auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen das Tamtam zu schlagen. Der Reyhsmarschall führt das amtliche Protokoll der Sippung, sofern vom Fungierenden kein anderer Sasse nach [§ 1 Ziff. 13 des Ceremoniales](#) dafür bestimmt wird.

#### § 49

1. Dem Junkermeister, der Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat hat ([§ 53 SP](#)), ist die Erziehung und Schulung der Knappen und Junker anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, daß seine Zöglinge mit dem Schlaraffen-Spiegel und dem Ceremoniale, der Geschichte, der Symbolik, der Heraldik und der Genealogie der Schlaraffia sowie mit den Hausgesetzen innig vertraut werden. Er flößt ihnen Achtung vor dem Gesetz und vor der Weisheit der Oberschlaraffen ein und hat unablässig bemüht zu bleiben, die Knappen und Junker von den Schlacken und Auswüchsen ihrer profanen Abkunft zu reinigen.

2. Er hat dem fungierenden Oberschlaraffen Mitteilung zu erstatten, wenn Knappen und Junker die erforderliche Reife zur Beförderung in den nächsthöheren Stand erlangt haben.

3. Ihm gebührt die Anrede "Euer Gestrengen".

#### § 50

1. Der Reyhsschatzmeister, der Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat hat ([§ 53 SP](#)), hat die gewissenhafte Verwaltung des Reyhsschatzes zu pflegen und sich dessen größtmögliche Vermehrung zur Hauptaufgabe zu machen.

2. Er zieht mit Hilfe der Säckelmeister die Beiträge, Taxen, Pönen und alle sonstigen Abgaben ein und hat über die Kassengebarung genau Buch zu führen. Berappungen leistet er nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Oberschlaraffen.

3. Er legt alljährlich Rechnung vor den Prüfern des Reyhsschatzes ab, die dem Reyh Bericht zu erstatten haben.

#### § 51

Der Ceremonienmeister leitet alle Ceremonien nach der Vorschrift des Ceremoniales und darf sich keinerlei willkürliche Abänderungen erlauben. Er hat die Ceremonien gebührend vorzubereiten und bei deren Durchführung streng auf Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale zu achten.

## § 52

1. Als besondere Auszeichnung verleiht das Oberschlaraffat die Funktion der Weisen Oberschlaraffenräte und Schlaraffenräte sowie das Ehrenprädikat des Kämmerers.
2. Die Funktionsdauer der Weisen Oberschlaraffenräte und Schlaraffenräte, von denen in jedem Reych mindestens je zwei ernannt werden müssen, währt eine Jahrung, nach deren Ablauf sie indessen in ihrer Funktion bestätigt werden können.
3. Die Weisen Oberschlaraffenräte haben Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat ([§ 53 SP](#)) und im großen Schlaraffenrat. Die Schlaraffenräte haben Sitz und Stimme im großen Schlaraffenrat ([§ 54 SP](#)).
4. Sie müssen streng, aber gerecht sein und die größte Verschwiegenheit bewahren.
5. Zum Kämmerer kann nur ein Ritter ernannt werden, der eine mindestens siebenjährige Seßhaftigkeit als Ritter des Reyches nachzuweisen vermag und schriftlich um Verleihung des Prädikats „Kämmerer“ ersucht hat..

## § 53

1. Der Oberschlaraffenrat besteht aus den Oberschlaraffen, dem Kantzler, dem Junkermeister, dem Reychsschatzmeister und den weisen Oberschlaraffenräten. Er tritt auf Geheiß des Oberschlaraffats in bedeutungsvollen Reychsangelegenheiten als dessen Beirat zusammen. Insbesondere entscheidet er durch Vierfünftel-Mehrheit in geheimer Abstimmung über die Zulassung des Prüflings zur Kugelung und mit absoluter Mehrheit über die Beförderung der Knappen in den Junker- sowie der Junker in den Ritterstand ([§ 64 SP](#)) und hat bei Ersatzwahlen für Reychswahlwürdenträger seines Ambtes zu walten.
2. Es bleibt dem Oberschlaraffat anheimgestellt, zur Erörterung belangreicher Angelegenheiten die Oberschlaraffenräte auch außerhalb der Sippungen in nachweisbarer Art einzuberufen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Reychswahlwürdenträger, die aufgrund ihrer Wahlwürde Mitglied des Oberschlaraffenrates sind und diese Wahlwürde nicht mehr bekleiden, scheiden auch aus dem Oberschlaraffenrat aus, es sei denn, sie werden vom Oberschlaraffat in die Funktion als Weise Oberschlaraffenräte berufen.
4. Mitglieder des Oberschlaraffenrates, die fahrend werden, verlieren diese Funktion.

## § 54

1. Der große Schlaraffenrat besteht aus dem Oberschlaraffenrat und den Schlaraffenräten.
2. Er tritt bei Erkürung von Erbschlaraffen, Ehrenscharaffen und Ehrenrittern sowie bei Verleihung der Jahrungszeichen zusammen.
3. Mitglieder des großen Schlaraffenrates, die fahrend werden, gehen ihrer Ratswürde verlustig.

---

# VI. WAPPEN, FARBEN, RÜSTUNG, ORDEN UND ANDERWEITIGE AUSZEICHNUNGEN DER REYCHE UND ALLSCHLARAFFIAS

## § 55

1. Die Gestaltung des Reichswappens bleibt gemäß Beschluß des ersten Concils zu Lipsia<sup>4)</sup> jedem Schlaraffenreich anheimgestellt, doch müssen alle Reichswappen ein Mittelschild mit dem Wappen der Allmutter Praga<sup>5)</sup> enthalten. Jedes Reich hat innerhalb von 60 Tagen nach seiner Reichserhebung sein Reichswappen, das vom Allschlaraffenrat gemäß § 15 Ziff. 5 lit. c SP genehmigt worden ist, in Postkartengröße, farbig und in einwandfreier heraldischer Ausführung dem Allschlaraffenrat einzusenden.

## § 56

1. Die Farben Allmutter Pragas sind: Blau-Gelb.
2. Die Farben Allschlaraffias sind: Rot-Blau-Gelb.
3. Die Wahl der Reichsfarben bleibt jedem Reich überlassen (bei Colonien unter Genehmigung des Mutterreiches).

## § 57

1. Farbe, Schnitt und Ausschmückung der Rüstung (PRAGA-HELM (§ 18 lit. a) Ziff. 1 Cer)<sup>6)</sup>, Schärpe, Bandelier sowie Rittermantel) bleiben innerhalb schlaraffischer Tradition dem Ermessen des Reiches (bei Colonien unter Genehmigung des Mutterreiches) anheimgestellt.
2. Jeder ausscheidende Schlaraffe ist verpflichtet, Schlaraffenpaß/ Heimatschein, Identitätskarte, Rüstung, Orden und Ahnen unentgeltlich an das Reich (Colonie) auszuliefern oder ausliefern zu lassen (§ 24 Ziff. 7 SP).

## § 58

1. Das Recht, Ahnen und Orden sowie Titul zu stiften, steht jedem Reich zu, nicht aber Colonien (ausgenommen Willkomm-Orden). Orden und Titul dürfen nur an Ritter verliehen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung enthält § 17 e Ziff. 2 des Ceremoniales. Ahnen und Orden können den Reichen auch von Rittern gestiftet werden. Den Reichen steht es frei, eine solche Stiftung anzunehmen oder abzulehnen. Mit Annahme werden es Ahnen und Orden des Reiches, deren Überreichung und Weitergabe an befreundete Reiche nicht vom stiftenden Ritter, sondern ausschließlich vom betreffenden Reich erfolgen darf.
2. Die Entwürfe für Orden und Ahnen, auch die ihnen gestifteten, und Reichswappen sind dem Allschlaraffenrat zur Genehmigung vorzulegen.



3. An Sassen anderer Reyche verliehene Orden sind, sofern die Ausgezeichneten nicht anwesend sind, auf amtlichem Wege zuzustellen; in jedem Falle ist die Verleihung dem Reych des betreffenden Sassen mitzuteilen.

4.

a) Dem Allschlaraffenrat allein steht das Recht zu, den Reychen auf ihren Antrag frühestens zehn Jahre nach Gründungsfeyer den AHA-Orden zu verleihen; er darf nur vom fungierenden Oberschlaraffen getragen werden (lediglich Allschlaraffenräte tragen den AHA-Orden als Zeichen ihrer Würde während ihrer Amtstätigkeit).

b) Der AHA-Orden ist (zusammen mit der Schärpe in den allschlaraffischen Farben Rot-Blau-Gelb) auch das Abzeichen der Würde eines Allschlaraffenrates.

## § 59

1. Der Ursippenorden muß allen Rittern verliehen werden, entweder

a) nach 25jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia oder

b) nach Vollendung des 70. Lebensjahres und zehnjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia.

2. Hat ein Ritter während seiner 25jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zu Allschlaraffia verschiedenen Reychen angehört, so hat dasjenige Reych, das den Betreffenden während des größten Zeitraumes zu den Seinen zählte, den Orden zu verleihen.

3. Der Großursippenorden muß allen Rittern verliehen werden, entweder

a) nach 50jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia oder

b) bei Beginn des 80. Lebensjahres und mindestens 15jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia.

4. Die Brillanten zum Großursippenorden werden Großursippen verliehen, entweder

a) nach 60jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia oder

b) bei Beginn des 90. Lebensjahres.

5. Der Großkristall zum Großursippenorden wird Großursippen verliehen, entweder

a) nach 65jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia oder

b) bei Beginn des 95. Lebensjahres.

6. Der Lorbeer zum Großursippenorden wird Großursippen verliehen, entweder

a) nach 70jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia oder

b) bei Beginn des 100. Lebensjahres.

7. Der Ursippenorden wird vom Reyech (§ 17 e Cer) und alle Formen des Großursippenordens (§ 59 Ziff.3 bis 6 SP) werden vom Allschlaraffenrat verliehen.

#### § 60

1. Das Jahrungszeichen ist alljährlich allen Sassen zu verleihen, die während einer ganzen Winterung an allen Sippungen teilgenommen haben und denen der Große Schlaraffenrat die Würdigkeit zuerkannt hat.
2. Sippungen, an denen ein Sasse innerhalb eines Monats vor oder nach einer von ihm im eigenen Reyech (Colonie) versäumten Sippung in einem anderen Reyech oder in einer Colonie teilgenommen hat, bewahren diesen Sassen vor dem Verlust des Jahrungszeichens. Bei Reyechen, welche im Umkreis von 300 Kilometern keine Nachbarreyche haben verlängert sich die Frist bis zum Ende der laufenden Winterung.

#### § 61

Die Orden ausgeschiedener oder in Ahalla eingerittener Sassen sind den Reyechen, von denen sie stammen zurückzugeben. Bezüglich Ahnen wird auf die Verpflichtung gemäß § 24. Ziff.7 SP verwiesen. Auszeichnungen von nicht mehr bestehenden Reyechen sind dem Allschlaraffenrat zur Aufnahme in die Allschlaraffische Orden- und Ahnensammlung zu übergeben.

---

## VII. Allgemeine Bestimmungen

#### § 62

Eine Säule des Schlaraffentums bildet das „Ceremoniale“ (Cer), dessen strenge Beachtung die Pflicht jedes Schlaraffen ist.

#### § 63

Die Bestimmungen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales finden auf Colonien sinngemäße Anwendung, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sind.

#### § 64

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt hinsichtlich der Stimmverhältnisse, soweit Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale nichts anderes bestimmen:

- a) absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen,
- b) einfache Mehrheit: die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stimmhaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

#### § 65

1. Die Bestimmungen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales treten nur insoweit und so lange für Reyche und Colonien außer Kraft, als und solange sie nach zwingenden Vorschriften des am Sitz des Reyches oder der Colonie geltenden Landesrechtes undurchführbar oder verboten sind.

2. Diese Fassung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale ist durch das XXIII. Allschlaraffische Concil zu Lulucerna am 23. Lethemond a.U. 145 revidiert und in der vorliegenden Form angenommen worden.

---

<sup>1)</sup> *Schlaraffische Zeitrechnung bis zum V. Concil = 1559-1598.*

<sup>2)</sup> *Die Verpflichtung zur Rückgabe dieser und eventuell weiterer Utensilien sollten in der profanen Vereinssatzung verankert werden.*

<sup>3)</sup> *Vgl. auch das Merkblatt betreffend Verlust des Schlaraffentums im Anhang zu den Satzungen des Verbandes Allschlaraffia.*

<sup>4)</sup> *am 26./27. Lenzmond 1576 (= a.U. 17)*

<sup>5)</sup> *Vgl. Muster auf der vorderen Innenseite des Einbanddeckels*

<sup>6)</sup> *Vgl. Abbildung auf der hinteren Innenseite des Einbanddeckels*

